

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1234/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	15.03.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Tischvorlage zu TOP 5:
Kreishaushalt 2022: Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und
Gemeinde**

Sachverhalt:

Stellungnahme der Verwaltung zur gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeisterin und
Bürgermeister vom 01.03.2022 zur Erhebung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2022.

Anlagen:

Benehmensverfahren zur Kreisumlage 2022 gem. § 55 KrO



Dormagen



Grevenbroich



Jüchen



Kaarst



Korschenbroich



Meerbusch



Neuss



Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

01. März 2022

Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz vom 03.11.2021 wurden die Eckdaten des Haushaltsentwurfes des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2022 mit einem angestrebten Kreisumlagesatz von 32,89 v.H. vorgestellt. Damit wurde das nach § 55 der Kreisordnung NRW vorgeschriebene Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen eingeleitet. Nach Würdigung der in dieser Sitzung bereitgestellten Informationen und näherer Betrachtung des am 15.12.2021 in den Kreistag eingebrachten Haushaltsentwurfes des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2022 geben die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss folgende gemeinsame Stellungnahme ab.

1. Einzelhaushalt

Zunächst wird seitens der kreisangehörigen Kommunen ausdrücklich unterstützt, dass der Rhein-Kreis erneut einen **Einzelhaushalt** aufstellt. Die in der Vergangenheit häufig aufgestellten Doppelhaushalte mit Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre wurden von den Städten und der Gemeinde im Rhein-Kreis stets aufgrund der im zeitfernen zweiten Jahr überproportional anwachsenden Prognoseunsicherheiten kritisiert und entschieden abgelehnt. Gerade derzeit steht aufgrund der andauernden Pandemie zu befürchten, dass kaum weiterblickend vorhersehbare Effekte auf die Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung einwirken, die auch die kommunalen Haushalte beeinflussen können.

2. Rückführung des voraussichtlichen Jahresüberschusses 2021 an die Kommunen

Ebenso wird begrüßt, dass die im Haushaltsentwurf 2022 vorgesehene Kreisumlage nach dem Kreistagsbeschluss vom 15.12.2021 jedenfalls noch um den sich zum Stichtag 15. März 2022 abzeichnenden **vorläufigen Überschuss des Jahres 2021** gesenkt werden wird. Hierdurch wird den umlagezahlenden Kommunen zumindest die von ihnen überfinanzierte Finanzausstattung des Rhein-Kreises des Jahres 2021 als Entlastung des laufenden Jahres 2022 zuerkannt. Insofern werden die aktualisierten Daten für das Jahr 2021 mit äußerstem Interesse erwartet.

Immerhin zeigte die letzte in der Sitzung des Kreistags vom 15.12.2021 veröffentlichte Prognose (vgl. dort *Tischvorlage zu TOP 5, Sitzungsvorlage-Nr. 20/0999/XVII/2021*) einen Jahresüberschuss 2021 von insgesamt **rund 4,8 Mio. €** (davon 2,2 Mio. € aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zzgl. der außerordentlichen Erträge nach NKF-CIG von 2,6 Mio. €). Dies entspräche bezogen auf die Umlagegrundlagen für das Jahr 2022 von 774,8 Mio. € einer Absenkung um immerhin rund - 0,62 v.H. Kreisumlagesatzpunkte. In der Prognose wurden die außerordentlichen Erträge aus der **Corona-Isolierung** nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) zwar lediglich als Fußnote ausgewiesen, gleichwohl sind sie nach geltender Rechtslage Bestandteil des Jahresergebnisses. Eine andere Betrachtungsweise würde schlichtweg der Zielsetzung des NKF-CIG zuwiderlaufen, welches den Kommunen durch die Pflicht zur Isolierung der Corona-Schäden eine sofortige Haushaltsentlastung und damit verbesserte Handlungsfähigkeit in schwieriger Zeit sichern soll.

Weiterhin sei an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen, dass die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Kommunen im Rhein-Kreis davon ausgehen, dass bei der Ermittlung des vorläufigen Überschusses für das Jahr 2021 die vom Land in Höhe von 2,9 Mio. € gewährte **Schulpauschale** tatsächlich auch wie vom Kreistag planmäßig mit Beschluss über den Haushaltsplan 2021 festgelegt als **laufender Ertrag** des Jahres ergebniswirksam berücksichtigt wird. Eine etwaige im Rahmen des Jahresabschlusses vorgesehene ergebnissteuernde unplanmäßige Verlagerung dieser erhaltenen Mittel in ergebnisunwirksame Haushaltsbereiche (z.B. infolge einer Darstellung als investive Einzahlung oder eines Ausweises als Verbindlichkeit aus erhaltenen Anzahlungen), wie sie in vorangegangenen Abschlüssen bereits beobachtet werden konnte, würde insoweit die an eine faire Umsetzung des oben genannten Kreistagsbeschlusses zur Überschuss-Auskehrung geknüpfte Erwartungshaltung mehr als enttäuschen.

3. Mitnahmeeffekt

Nach dem Entwurf der Haushaltssatzung sieht der Rhein-Kreis Neuss eine Absenkung des Brutto-Kreisumlagesatzes um - 1,67 Umlagesatzpunkte auf 32,89 v.H. vor, was gegenüber dem Jahr 2021 eine **Reduzierung des Kreisumlageaufkommens um - 10,9 Mio. €** auf dann 254,8 Mio. € bedeutet:

Wirkungsvergleich Kreisumlagesatz 2021 / 2022	J 2021	J 2022	Differenz
Brutto-Kreisumlagesatz lt. Satzung/Satzungsentwurf in v.H.:	34,56%	32,89%	- 1,67%
x Umlagegrundlagen lt. Festsetzung GFG in Mio. €:	768,9	774,8	+ 5,9
= Brutto-Kreisumlageaufkommen in Mio. €:	265,7	254,8	- 10,9

Diese aus Sicht der Kommunen richtige Entwicklungstendenz ist allerdings nicht auf eigene Einsparungserfolge im Kreisetat zurückzuführen, sondern wird durch Verbesserungen mit einem Volumen von **+ 16,9 Mio. € im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft** getragen.

So sinkt die Landschaftsumlagebelastung insbesondere aufgrund der Absenkung des Landschaftsumlagesatzes auf 15,2 v.H. um 1,3 Mio. €, aufgrund der ausgelaufenen Regelungen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) entfallen Belastungen in Höhe von 4,1 Mio. € und nach den Festsetzungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 werden um 11,5 Mio. € spürbar höhere Schlüsselzuweisungen erzielt:

Allg. Finanzwirtschaft (in Mio. €)	Festsetzung J 2021	Festsetzung J 2022	(+) Entlastung/ (-) Belastung
Aufwand Landschaftsumlage:	-127,2	-125,9	+ 1,3
Aufwand ELAG-Abrechnung:	-4,1	0,0	+ 4,1
Ertrag Schlüsselzuweisungen:	46,3	57,8	+ 11,5
Saldo	-85,0	-68,1	+ 16,9

Somit stehen dem um - 10,9 Mio. € reduzierten Brutto-Kreisumlageaufkommen allein im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft Verbesserungen von + 16,9 Mio. € gegenüber. Damit verbleibt im Kreisetat ein **Mitnahmeeffekt von immerhin + 6,0 Mio. € bzw. 0,77 v.H. Kreisumlagesatzpunkten** (= 6,0 Mio. € / 774,8 Mio. € Umlagegrundlagen).

Berücksichtigt man zusätzlich noch, dass nach der letzten veröffentlichten Ergebnisprognose für das Jahr 2021 von einem Jahresüberschuss von rd. + 4,8 Mio. € ausgegangen wird (vgl. oben Ziff. 2.), bedeutet dies, dass letztlich der Kreisumlagebedarf 2021 in diesem Maße zu hoch kalkuliert wurde. Legt man für den Vergleich nur den um diesen Betrag geringeren tatsächlich benötigten Kreisumlagebedarf des Jahres 2021 zugrunde, ergibt sich ein um Planungsüberhöhungen des Vorjahres bereinigter realistischer Mitnahmeeffekt von sogar + 10,8 Mio. € (= 4,8 + 6,0).

Erlauben Sie uns bei dieser Gelegenheit, unsere damalige gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Kreishaushalts 2021 vom 16.02.2021 ins Gedächtnis zu rufen: *„Wie unsere [...] Analysen deutlich machen, ist der Kreishaushaltsentwurf für das Jahr 2021 insbesondere aufwandsseitig unnötig stark überbetont. Diese Tendenz wird schon seit Jahren in unseren gemeinsamen Stellungnahmen zu den Kreishaushalten regelmäßig kritisch angemerkt und durch die sehr positiven Abschlüsse des Kreises der letzten Jahre bestätigt“*.

4. Einzelthemen

Nachfolgend möchten wir verschiedene einzelne Themenfelder des Kreishaushaltsentwurfes näher beleuchten, bei denen sich aus unserer Sicht Fragestellungen und Prüfungsanregungen zur Hebung möglicher Entlastungspotentiale ergeben. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die zur Erleichterung der Nachvollziehbarkeit genannten Seitenzahlen auf den Kreishaushaltsentwurf 2022.

4.1 Belastungen aus der Covid-19-Pandemie: Nebenrechnung und Isolierung

Nach § 4 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und der mittelfristigen Finanzplanung für das jeweilige Haushaltsjahr die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des Ergebnisplanes mit einer Nebenrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr vorzunehmen. Mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 ist die für das Haushaltsjahr 2021 erstellte Nebenrechnung fortzuschreiben und dem Vorbericht zum Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Leider ist diese verbindlich vorgeschriebene Nebenrechnung im Haushaltsentwurf 2022 nicht auffindbar, obwohl in verschiedenen Bereichen des Haushalts coronabedingte Mehraufwendungen durchaus auch in nennenswerter Höhe eingeplant wurden. Diesen wurden in der Regel auch gegenzurechnende Erträge aus Zuweisungen oder Erstattungen gegenübergestellt. Beispielhaft sei hierzu auf die Produkte „030.243.010 - Zentrale Dienstleistung des Schulträgers“ (S. 299 ff.) und „070.414.010 - Gesundheitsschutz und -pflege“ (S. 465 ff.) und die dortigen Erläuterungen hingewiesen.

Mangels vorgeschriebener Nebenrechnung **fehlt es jedoch an Transparenz**, bei welchen Kontenarten des Ergebnisplanes welche pandemiebedingten Effekte insgesamt in die Planung eingearbeitet wurden, da die **Volumina auf den jeweiligen Ertrags- und Aufwandsarten** nicht sichtbar werden, selbst wenn sich die Netto-Belastung durch entsprechende Erträge auf „Null“ saldieren sollte und insoweit die Veranschlagung eines außerordentlichen Ertrages nicht erfolgt. Dies legt jedenfalls die Erläuterung auf unter Ziff. 6. des Vorberichts nahe (S. 34/35): *„Ein coronabedingter Finanzschaden ist für das Haushaltsjahr 2022 nicht eingeplant. Somit kommt die Bilanzierungshilfe nicht zur Anwendung“.*

Gleichwohl scheinen sich im Haushaltsentwurf Sachverhalte erkennen zu lassen, bei denen zwar **Corona-Belastungen eingeplant** wurden, **jedoch keine Gegenfinanzierung erkennbar** wird:

Ein Beispiel für coronabedingte *Mindererträge* ohne sichtbare Gegenfinanzierung findet sich im Produkt 020.122.011 - Ausländerbehörde (S. 163 ff), wo es in der Erläuterung zu Kto. 43110060 - Gebühren für Aufenthaltserlaubnisse heißt:

„Die stark verminderte Reisetätigkeit der Menschen infolge der Corona-Pandemie hat zu einem starken Rückgang der abgegebenen Verpflichtungserklärungen (Einladungen zu Besuchszwecken) geführt, so dass sich der Ansatz gegenüber den Vorjahren reduziert.“

Ein Beispiel für coronabedingte *Mehraufwendungen* ohne sichtbare Gegenfinanzierung findet sich im Produkt 040.281.011 - Kulturpflege (S. 344 ff.), wo in den Erläuterungen zu Kto. 53170000 - Zuw. lfd. Zwecke private Unternehmen dargelegt wird:

„Bei den Stiftungen Schloss Dyck und Insel Hombroich sind durch die Corona-Pandemie existenzgefährdende Ertragsausfälle zu verzeichnen. Der Zuschuss soll den Stiftungen als Verlustausgleich dienen“.

Auch die Kalkulation des Gesamtpersonaletats erweckt den Anschein, dass in die Fortschreibung für 2022 coronabedingte Personalaufwendungen einbezogen worden sein könnten, ohne dass diesen allerdings die noch in 2021 vorgenommene Isolierung entlastend gegenübergestellt wurde (Näheres hierzu vgl. unten Ziff. 4.2).

Wie schon in unserer letztjährigen Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2021 hervorgehoben, ist für die umlagezahlenden Kommunen eine sorgfältige Isolierung aller coronabedingten Tatbestände überaus bedeutsam, um nicht gerade in der Phase der akuten Krisenbewältigung mit etwaigen irrtümlich nicht isolierten Sachverhalten unnötig über die Kreisumlage belastet zu werden.

Daher wird angeregt, zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine Nebenrechnung nach den Vorgaben des NKF-CIG auf Basis des Ergebnisplanes zu erstellen und anhand dieser die einzelnen isolierten Sachverhaltsgruppen gebündelt zu erläutern. Immerhin sind die Vorgaben des NKF-CIG zur Prognostizierung, Nebenrechnung und Isolierung der Corona-Belastungen nicht in das Ermessen der kommunalen Körperschaften gestellt.

4.2 Entwicklung der Personalaufwendungen

Die Entwicklung der Personalaufwendungen wirft Fragen auf, die durch die Erläuterungen im Haushaltsentwurf leider nicht hinreichend erhellt werden. Für die Betrachtung des „originären Personaletats“, also ohne die Geschäftsvorfälle im Bereich der personalbezogenen Rückstellungen, zeigt der Vorbericht folgende Darstellung (vgl. S. 25):

Personal- und Versorgungsaufwendungen	2020 in TEUR	2021 in TEUR	2022 in TEUR
Personalaufwendungen (SN 1)	65.107	71.875	73.970
Beihilfen (aktive und Versorgungsempfänger)	3.397	3.200	3.500
sonstige Personalaufwendungen (einschl. Nebenaufwendungen)	358	662	690
abzüglich Personalkostenerstattungen	-9.697	-9.200	-10.533
ZWISCHENSUMME ORIGINÄRER PERSONALETAT	59.165	66.537	67.627

In der Erläuterung hierzu wird ausgeführt:

„Das originäre Personalbudget (ehem. Sammelnachweis 1) wird **ausgehend vom Planansatz 2021** in Höhe von ca. 71,9 Mio. EURO mit einer Steigerung von rd. 2,1 Mio. EUR bzw. plus 2,9 % kalkuliert. Diese vergleichsweise geringfügige Steigerung ist auf die gegenüber 2021 wieder reduzierten Ansätze für pandemiebedingte Personalaufwendungen (befristete Neueinstellungen, Stundenerhöhungen etc.) zurückzuführen.“

Unabhängig davon, ob eine Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahresplanwert um + 2,9 % als „geringfügig“ einzuordnen ist, macht der Rückblick auf die Planungsgrundlage des Vorjahres 2021 hellhörig, da diesbezüglich im Vorbericht zu dem am 24.03.2021 vom Kreistag beschlossenen Haushalt für das Jahr 2021 folgendes dargelegt wurde:

„Das originäre Personalbudget (ehem. Sammelnachweis 1) wird ausgehend vom voraussichtlichen Ergebnis für 2020 in Höhe von ca. 66,0 Mio. EURO mit einer Steigerung von rd. 5,9 Mio. EUR bzw. plus 8,9 % kalkuliert. **Hiervon entfallen alleine 3,4 Mio. EUR auf pandemiebedingten Mehraufwand** (befristete Neueinstellungen, Stundenerhöhungen etc.), der gemäß Covid-Isolationsgesetz (NKF-CIG) isoliert wird.“ (vgl. Kreishaushalt 2021, S. 24)

Demnach wird für das Jahr 2022 der Personalkostenplanansatz des Vorjahres 2021 inklusive der in 2021 isolierten Corona-Mehraufwendungen von 3,4 Mio. € nun um eine weitere Steigerungsrate von + 2,9 % fortgeschrieben, allerdings erfolgt für 2022 im Kreishaushalt keine haushaltsentlastende Isolierung der Corona-Effekte mehr (vgl. oben Ziff. 4.1).

Allerdings zeigt o.g. Tabelle auch, dass die entlastende Wirkung durch Personalkostenerstattungen um rd. + 1,3 Mio. € auf 10,5 Mio. € zunimmt. Dieser Zuwachs ist weitgehend durch die in 2022 neu veranschlagte Personalkostenerstattung im Zusammenhang mit dem „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ erklärbar (vgl. S. 465 ff., dort Kto. 41410230) und begründet insoweit einen entsprechenden Personalkostenzuwachs.

Deshalb ist für eine Einschätzung der tatsächlichen Entwicklungstendenzen im Personalbereich eine Fokussierung auf den Saldo der in o.g. Tabelle gezeigten Positionen „Personalaufwendungen (SN 1)“ und „Personalkostenerstattungen“ sowie der im Vorjahr noch vorgenommenen personalkostenbezogenen Corona-Isolierung hilfreich:

Personalkosten SN 1 bereinigt um Erstattungen und Corona-Isolierung (in Mio. €)	Ergebnis J 2020	Plan J 2021	Plan J 2022	%-Veränd. Plan 2021/ Plan 2022	%-Veränd. Erg. 2020/ Plan 2022
Personalaufwendungen (SN 1)	65,1	71,9	74,0	+2,9%	+13,7%
./i. Personalkostenerstattungen	-9,7	-9,2	-10,5	+14,1%	+8,2%
./i. Corona- Isolierung	(?)	-3,4	0,0	-100,0%	---
Gesamt	55,4	59,3	63,5	+7,1%	+14,6%

Hier zeigt sich, dass die um die Personalkostenerstattungen und Corona-Effekte bereinigte Personalaufwandsentwicklung im „SN1“ gegenüber der Planung 2021 um + 4,2 Mio. € bzw. + 7,1 % wächst. **Im Zweijahresvergleich** zum vorläufigen Ergebnis des Jahres 2020 sind dies insgesamt sogar + 8,1 Mio. € bzw. **+ 14,6 %**. Da der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 des Rhein-Kreises noch nicht veröffentlicht wurde, ist zudem noch unklar, inwieweit das Ergebnis 2020 noch um coronabedingte Effekte im Wege der Isolierung zu bereinigen ist. Dies würde dann zu einer entsprechend noch höheren Steigerungsrate im Zweijahresvergleich führen.

Diese Zuwachsraten im originären Personalbereich führen aus unserer Sicht jedenfalls zu einem erhöhten Erläuterungsbedarf, da sie den Anschein erwecken, dass in den Planansätzen für das Jahr 2022 coronabedingte Belastungsanteile berücksichtigt wurden, die der Isolierungspflicht nach NKF-CIG unterliegen und demzufolge noch haushaltsentlastend zu neutralisieren wären (vgl. hierzu auch oben Ziff. 4.1).

4.3 Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen des SGB II

Ab dem Jahr 2022 erfolgt keine gesonderte Abrechnung der flüchtlingsinduzierten Kosten mit dem Bund mehr, dafür steigt die reguläre Bundeserstattungsquote auf 62,8 % der laufenden KdU (2021: 53,8 %). Somit werden die flüchtlingsbezogenen KdU im Kreishaushaltsentwurf ab 2022 auch nicht mehr als gesonderte Position ausgewiesen, sondern wurden in die laufende KdU integriert. Die Veranschlagung der Bundeserstattung erfolgt entsprechend der o.g. Quote.

Gleichwohl lohnt sich ein genauerer Blick auf die veranschlagte Entwicklung der KdU-Bruttoaufwendungen (vgl. S. 351 unten/352 oben), die hier zusammengefasst dargestellt ist:

KdU-Entwicklung lt. HH-Entwurf (in Mio. €)	Ergebn. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
<i>Kto-Nr. Bezeichnung</i>						
54610010: Kosten der Unterkunft und Heizung	66,6	68,8	82,1	79,5	78,7	77,9
54610011: Kosten der Unterkunft und Heizung/ Fluchtmigration	10,1	11,0	---	---	---	---
54610020: Sonstige Kosten der Unterkunft/Heizung	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
54610030: Einmalige Kosten der Unterkunft/Heizung	1,0	1,2	1,0	1,0	1,0	1,1
Summe Kosten der Unterkunft	77,8	81,2	83,2	80,6	79,8	79,1
Veränderung ggü. Vorjahr:	---	+3,4	+2,0	-2,6	-0,8	-0,7
Veränderung ggü. Vorjahr in %:	---	+4,4%	+2,5%	-3,1%	-1,0%	-0,9%

Zwar scheint sich nach dem deutlichen Anstieg der Planung für das Jahr 2021 gegenüber dem Ergebnis 2020 von + 4,4 % für das Jahr 2022 ein vergleichsweise moderater weiterer Zuwachs von + 2,5 % zu ergeben, bevor ab 2023 wieder von deutlich abgesenkten Bedarfen für die Kosten der Unterkunft ausgegangen wird.

Bezieht man jedoch die **aktuelle Prognose der KdU-Entwicklung für das Jahr 2021** (vgl. *Kreisausschuss vom 23.02.2022, TOP Ö7, Sitzungsvorlage-Nr. 50/1141/XVII/2022*) mit ein, welche Gesamtaufwendungen für die KdU (inklusive der einmaligen und sonstigen Leistungen sowie der flüchtlingsinduzierten Kosten) von 78,3 Mio. € aufzeigt, **ergibt sich ein deutlich anderes Bild**. Wird der Planansatz für das Jahr 2021 durch diese aktuelle Prognose ersetzt, zeigt sich folgende Entwicklung:

KdU-Entwicklung lt. HH-Entwurf u. aktueller Prognose f. 2021 (in Mio. €)	Ergebn. 2020	Progn. 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Kosten der Unterkunft	77,8	78,3	83,2	80,6	79,8	79,1
Veränderung ggü. Vorjahr:	---	+0,5	+4,9	-2,6	-0,8	-0,7
Veränderung ggü. Vorjahr in %:	---	+0,6%	+6,3%	-3,1%	-1,0%	-0,9%

Nun wird sichtbar, dass die KdU gegenüber 2020 im Jahr 2021 tatsächlich nur vergleichsweise gering um + 0,6 % angestiegen sind. Dafür zeigt sich nun ein **sprunghafter Zuwachs um + 4,9 Mio. € bzw. + 6,3% für das Jahr 2022**, bevor die Werte im weiteren zeitlichen Verlauf wieder abfallen.

Zweifellos ist davon auszugehen, dass aufgrund gestiegener Energiepreise und damit auch verbundener Nachzahlungen im Jahr 2022 ein erhöhter KdU-Bedarf zu berücksichtigen sein wird. Gleichwohl wird mit Blick auf die obige KdU-Entwicklungstendenz und dem bislang vergleichsweise milden Winter 2021/2022 eine Überprüfung angeregt, ob nicht eine etwas zurückhaltendere Veranschlagung für das Jahr 2022 möglich erscheint.

Ertragsseitig wird im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Wohngeldpauschale des Landes von 9,7 Mio. € im Jahre 2021 erheblich um - 17,5 % sinkt und für 2022 mit nur noch 8,0 Mio. € angesetzt wird. Nach den Ausführungen im Vorbericht (S. 20 oben) ist dies allerdings das Ergebnis einer aktuellen Prognoserechnung des Landkreistages und somit als Finanzierungsausfall vermutlich hinzunehmen.

4.4 Entwicklungen bei Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege

Auch die Entwicklungstendenz im Bereich des Pflegewohngeldes und der Hilfe zur Pflege erscheint betrachtenswert. Da die Ertragsseite dort keine sonderlich prägende Bedeutung hat, richtet sich hier der Blick auf die Zuwächse bei den Transferaufwendungen:

Summe Transferaufwendungen für... (in Mio. €)	Ergebnis J 2020	Plan J 2021	Plan J 2022	%-Veränd. Plan 2021/ Plan 2022	%-Veränd. Erg. 2020/ Plan 2022
- Pflegewohngeld (S. 376 HH-Entwurf)	13,7	15,5	15,8	+1,9%	+15,3%
- Hilfe zur Pflege (S. 392 HH-Entwurf)	16,7	18,5	19,4	+4,9%	+16,2%
Gesamt	30,4	34,0	35,2	+3,5%	+15,8%

Ausgehend von den Ergebnissen des Jahres 2020 wachsen die Transferaufwendungen im Vorjahresvergleich bis zum Jahr 2022 **innerhalb von zwei Jahren** insgesamt um

signifikante + **15,8 %** auf 35,2 Mio. € an, während der Vergleich mit den Planwerten für das Jahr 2021 eine Steigerungsrate von + 3,5 % zeigt.

In Anbetracht des starken Aufwuchses im Zweijahresvergleich wird daher eine Prüfung angeregt, ob auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ergebnisentwicklungen im Jahr 2021, die von der Kreisverwaltung mittlerweile sicherlich einschätzbar sind, tatsächlich mit derart beachtlichen Zuwächsen gerechnet werden muss oder ob sich hier nicht eine gedämpftere Veranschlagungshöhe vertreten ließe.

4.5 Finanzierung konsumtiver Projekte zum Strukturwandel

Im Produkt „090.511.010 – Kreisentwicklung / Strukturwandel“ wurden wie im Vorjahr Aufwendungen für Projekte des Strukturwandels in Höhe von jährlich 1,0 Mio. € eingeplant (vgl. S. 491, dort Kto. 52911320). Ertragsseitig werden allerdings ab 2022 nur noch Bundeszuschüsse in Höhe von 0,3 Mio. € berücksichtigt (vgl. S. 490, dort Kto. 41400070), während im Vorjahreshaushaltsplan über den gesamten Finanzplanungshorizont noch 0,8 Mio. € eingeplant wurden (vgl. Kreishaushalt 2021, dort S. 505). Dieser **Ertragsausfall von - 0,5 Mio. € p.a.** erscheint nach der Kontenerläuterung nicht plausibel:

„Die Mittel dienen dazu, den bereits begonnenen und wohl noch Jahrzehnte andauernden Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier aktiv mitzugestalten; hierzu werden Projekte für den Strukturwandel unter Nutzung von Förderprogrammen des Bundes und des Landes entwickelt und begleitet. Bei diesen Projekten wird von einer 80%-igen Förderung ausgegangen. Aufwandsseitig werden mit diesem Ansatz außerdem die vom Kreistag beschlossenen Ziele Klimaschutz und Nachhaltigkeit verfolgt“ (vgl. S. 494 oben).

Daher wird eine Überprüfung empfohlen, ob bei der vorzusehenden 80%igen Förderquote ab dem Jahr 2022 entweder die Zuschussposition mit nun insgesamt 300 T€ um - 500 T€ zu gering angesetzt wurde oder aber die mit 1.000 T€ dotierte Aufwandsposition entsprechend der Förderquote um - 625 T€ auf dann 375 T€ zu reduzieren ist. Sollte hingegen die o.g. Kontenerläuterung so aufzufassen sein, dass über das Aufwandskonto künftig auch Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsprojekte in Höhe von 625 T€ abgewickelt werden, die sich einer Strukturwandel-Förderung verschließen, so stellt sich zumindest die Frage, warum für derartige Projekte keinerlei Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen erwartet werden.

4.6 Ausschüttungserwartungen an die Sparkasse Neuss

Der Kreishaushaltsentwurf 2022 weist im gesamten Planungshorizont bis 2025 keine Gewinnausschüttungserwartungen an die Sparkasse Neuss aus. Im Vorbericht wird dies wie folgt begründet:

„Nachdem die Sparkasse Neuss bereits in den Vorjahren auf eine Gewinnausschüttung verzichtete, ist auch im Haushaltsjahr 2022 damit nicht zu rechnen“ (vgl. S. 32).

In der Begründung der Beschlussvorlage der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes vom 22.06.2021 wurde bezüglich der im Jahr 2021 anstehenden Verwendung des Überschusses des Geschäftsjahres 2020 angeführt, dass mit der Entscheidung, aus dem Jahresüberschuss 2020 keine Ausschüttung an die Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes vorzunehmen, der Empfehlung der BaFin gefolgt werde. In der BaFin-Empfehlung vom 15.12.2020 hieß es dazu: *„Es lasse sich nicht genau abschätzen, welche wirtschaftlichen Folgen die Corona-Pandemie noch haben werde, führt der BaFin-Präsident aus. Er rechne aber mit verstärkten Kreditausfällen. Die Banken sollten daher möglichst viel Kapital im System halten und dieses System nicht unnötig schwächen. „Das gilt weiterhin auch für die deutschen weniger bedeutenden Institute“, macht BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler deutlich. Auch den*

weniger bedeutenden deutschen Instituten rate er weiterhin dringend, Dividenden und Gewinne am besten gar nicht oder aber sehr restriktiv auszuschütten“ (vgl. <https://www.bafin.de/dok/15218258>).

Der Ausschüttungsverzicht im Jahr 2021 sollte demnach der Sicherung der Institute im unmittelbaren Kontext der Covid-19-Pandemie dienen und ist daher auch als isolierungsfähig im Sinne der Regelungen des NKF-CIG zu betrachten.

Daher wird dem Rhein-Kreis zugeraten, sowohl die nicht erfolgte Gewinnausschüttung **im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 als coronabedingten Minderertrag** auszuweisen als auch abzuwägen, ob diese Begründung auch noch für die Jahre ab 2022 trägt (was wiederum eine NKF-CIG-Isolierung im Haushalt 2022 nach sich zöge) oder aber nicht doch wieder **planerisch angemessene jährliche Gewinnausschüttungserwartungen gegenüber der Sparkasse Neuss im Haushalt 2022** signalisiert werden können. Jedenfalls liegen derzeit noch keinerlei dem entgegenstehende Entscheidungen der zuständigen Sparkassengremien hinsichtlich der im Jahr 2022 anstehenden Gewinnverwendung aus dem Geschäftsjahr 2021 vor.

4.7 Vorfälligkeitsentschädigungen, Kredit-Neuaufnahmen und Verwahrentgelte

Im Haushaltsentwurf wurde für 2022 ein Aufwand von knapp **0,6 Mio. € für zu leistende Vorfälligkeitsentschädigungen** vorgesehen (vgl. S. 637, dort Kto. 55990000 - Sonstige Finanzaufwendungen). Hierzu finden sich im Haushalt folgende Erläuterungen:

„Noch restierende Darlehn sollen vorzeitig abgelöst werden, um den Zinsaufwand weiter zu mindern. Hierfür anfallende Vorfälligkeitsentschädigungen sind eingeplant“ (vgl. S. 33 oben).

„Für das Haushaltsjahr 2022 wird eine Sondertilgung von zwei Krediten eingeplant. Hierfür wird eine außerordentliche Tilgung geplant, zudem fallen Vorfälligkeitsentschädigungen an. Der reduzierte Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) durch die außerplanmäßige Tilgung ist für die Folgejahre berücksichtigt“ (vgl. S. 641 unten).

Wie sich aus der Planung entnehmen lässt, beläuft sich das zur **Sondertilgung** vorgesehene Restkapital auf knapp **4,0 Mio. €** (vgl. S. 639, dort Kto. 79270600 - Außerordentl. Tilgung).

Es ist sicher richtig, dass die vorzeitige Ablösung von Darlehen den Schuldenstand und damit auch den zukünftigen Zinsaufwand reduziert. Dies entspräche auch der vom Rhein-Kreis beschriebenen operativen Zielsetzung: „Reduzierung der Verschuldung; Minimierung des Zinsaufwandes“ (vgl. S. 637 oben). Allerdings darf die Maßnahme nicht nur der Verfolgung dieses Zieles dienen, sondern muss sich vor allem auch am übergeordneten **Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** messen lassen. Schließlich ist der Preis hierfür ein recht hoher einmaliger (sonstiger) Aufwand für Vorfälligkeitsentschädigungen. Bei der Bemessung dieser Schadensersatzleistung werden von den Banken auch ihre infolge der Vertragsauflösung künftig nicht mehr anfallenden Zinsgewinne berücksichtigt. Schließlich sind Banken bislang nicht dafür bekannt geworden, dass sie „etwas zu verschenken“ hätten.

Außerdem muss unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten noch ein weiterer Aspekt bei der vorzeitigen entschädigungspflichtigen Kreditablösung berücksichtigt werden: Im Kreishaushaltsentwurf ist nicht nur die vorzeitige außerordentliche Ablösung von - 4,0 Mio. € vorgesehen, sondern zugleich auch eine **Aufnahme neuer Kredite** in Höhe von **+ 2,2 Mio. €** (vgl. S. 638 unten, dort Kto. 69273010). Hierfür fielen wiederum neue jährliche Zinsaufwendungen an, für die nach derzeitiger Marktlage ein Zinssatz von knapp über 1% p.a. angenommen werden kann. Dies führt zu der Frage, ob es wirtschaftlich darstellbar sein kann, dass einerseits Kreditverträge mit insgesamt -4,0 Mio. € gegen Entschädigung abgelöst

werden und zeitgleich wieder Neuaufnahmen von + 2,2 Mio. € mit „frischen“ Zinsaufwendungen durchgeführt werden sollen. Soweit überhaupt ein Liquiditätsbedarf bestünde (vgl. hierzu unten Ziff. 5.), kann dies kaum günstiger sein, als wenn alternativ z.B. schlicht auf die Neuaufnahme und zugleich auf einen entsprechenden Teil der Sondertilgung (und der damit verbundenen Entschädigung) verzichtet werden würde.

Diese Einschätzung wird auch nicht dadurch verändert, dass es sich bei der vorgesehenen Neuaufnahme um Kredite im gebührenrelevanten Bereich der Abfallentsorgung handelt. Denn als gebührenrelevante Kosten fließen in die Kalkulation der Gebührenhöhe sog. „kalkulatorische Zinsen“ ein, die in keinem Zusammenhang zu tatsächlich aufgenommenen Investitionskrediten stehen, sondern auf einem kalkulatorischen Zinssatz beruhen, der auf das in der kostenrechnenden Einrichtung gebundene Kapital angewendet wird. Somit werden die Zinsen für den neuen Investitionskredit keinerlei Wirkung auf die Gebührenhöhe entfalten, sondern fallen schlichtweg dem allgemeinen Kreishaushalt zu. Das Haushaltsrecht sieht nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung, wonach die Summe aller Einzahlungen zur Abdeckung aller Auszahlungen des Finanzplans dient (§ 20 Ziff. 2 KomHVO), auch keine gesonderte Kreditfinanzierung für kostenrechnende Einrichtungen vor.

Zu der Frage, ob die durchaus komfortabel zu nennende Liquiditätssituation des Rhein-Kreises überhaupt neue Kreditaufnahmen sachgerecht erscheinen lässt, siehe weiter unten Ziff. 5. Immerhin wird die Nettobelastung des Kreishaushaltes durch **Verwahrenngelte für Guthabenbestände** (nach Bereinigung um Erstattungen anderer Cash-Pool-Teilnehmer) gegenüber dem Vorjahresansatz von bislang 120 T€ p.a. (160 T€ ./. 40 T€) um + 79,2 % auf **215 T€ p.a.** (270 T€ ./. 55 T€) angehoben, was gerade nicht auf einen Liquiditätsbedarf hindeutet (vgl. S. 637, Konten 46910020 und 55170010).

5. Liquiditätsentwicklung des Rhein-Kreises, Investments und Entschuldung

Zur Einschätzung der finanziellen Lage ist auch ein genauerer Blick auf die Liquiditätsentwicklung des Rhein-Kreises hilfreich.

Diesem Zweck dient die verbindliche Struktur des Gesamtfinanzplanes, der in der letzten Zeile die Entwicklung des Liquiditätsbestandes aufzeigt. Leider bietet die in Zeile 40 des **Gesamtfinanzplanes 2022** des Rhein-Kreises ausgewiesene Entwicklung des Bestandes an Liquididen Mitteln ein **unvollständiges Bild**, da der jeweilige „Anfangsbestand an Finanzmitteln“ in Zeile 39 nicht korrekt eingesetzt und fortgeschrieben wurde, wie nachfolgender Ausriss zeigt“ (vgl. S. 41):

Einzahlungs- und Auszahlungsarten in €	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
[...]						
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	13.116.845,09	-4.816.764	-5.918.702	573.689	-4.755.959	-627.925
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
40 = Liquide Mittel	13.116.845,09	-4.816.764	-5.918.702	573.689	-4.755.959	-627.925

Da der in der Spalte des Jahres 2020 auszuweisende **Anfangsbestand an Finanzmitteln** zum 01.01.2020 dem Endbestand der Liquididen Mittel zum 31.12.2019 entspricht, kann dieser Wert der Schlussbilanz bzw. Finanzrechnung des Jahres 2019 entnommen werden, wo er mit

22.466.123,22 € ausgewiesen ist (vgl. S. 655: Bilanz 2019, Aktiva, Pos. 2.4 bzw. S. 658: Finanzrechnung 2019, Zeile 41).

Nach Einsetzung dieses Anfangsbestandes ergibt sich folgende **korrigierte Fortschreibung der Entwicklung der Liquidien Mittel**:

Gesamtfinanzplan RKN korrigiert (in €)	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	13.116.845	-4.816.764	-5.918.702	573.689	-4.755.959	-627.925
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	22.466.123	35.582.968	30.766.204	24.847.502	25.421.191	20.665.232
40 = Liquide Mittel	35.582.968	30.766.204	24.847.502	25.421.191	20.665.232	20.037.307

Die jährlichen Werte der „Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln“ (Zeile 38) umfassen neben den jährlichen Liquiditätsüberhängen aus dem Saldo der konsumtiven laufenden Verwaltungstätigkeit (vgl. Zeile 17, S. 40) auch die Salden der gesamten jährlichen Investitions- und Finanzierungstätigkeit (vgl. Zeilen 31 und 37, S. 41). Dabei ist zunächst schon der ausgewiesene Zuwachs des Bestandes an eigenen Geldmitteln aus dem Ergebnis des Jahres 2020 um insgesamt + 13,1 Mio. € gerade auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie augenfällig.

Insgesamt zeigt die obige korrigierte Darstellung in Zeile 40, dass sich der Bestand an Liquidien Mitteln von 35,6 Mio. € am Jahresende 2020 über den gesamten Zeitraum bis Ende 2025 planmäßig um rd. - 15,6 Mio. € reduziert, wovon auf die aktuell mit dem Haushaltsentwurf 2022 vorgelegte Planung für die **Jahre 2022 bis 2025** ein **Liquiditätsverzehr von rund - 10,8 Mio. €** (= 30,8 ./ 20,0) entfällt. Dennoch verbleibt am Ende des Planungshorizontes immer noch ein Liquiditätspolster von 20,0 Mio. €.

Aus den Liquidien Mitteln werden über den Finanzplanungszeitraum hinweg auch sämtliche Investitionen inklusive nennenswerter **Investmentaktivitäten in Finanzanlagen** finanziert. Letztere belaufen sich allein in den kommenden vier Jahren auf 6,5 Mio. € jährlich, sodass in den **Jahren 2022-2025 zusammen + 26,0 Mio. €** für den **Erwerb von Finanzanlagen** verwendet werden sollen. Diese freiwillige Investment-Tätigkeit, bei der es sich bilanziell schlicht um die Umschichtung von liquiden Mitteln in Finanzanlagen handelt, ist geprägt durch:

- Den jährlichen Erwerb von **Anteilen am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds** in Höhe von planmäßig **+ 4,0 Mio. € p.a.** (vgl. S. 105, dort Kto. 78480000):
Die damit angestrebte Absicherung von Liquiditätsrisiken durch Schaffung von Finanzanlagen mag im Hinblick auf die künftig für Beamt*innen zu leistenden Pensionszahlungen wünschenswert erscheinen, verpflichtend ist sie gleichwohl nicht. Laut letztvorliegender Bilanz wurden per 31.12.2019 in diesem unter der Position „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesenen Fonds bereits Beträge in Höhe von 22,9 Mio. € angesammelt. Der Aufbau eines solchen „Sparbuches“ dürfte jedenfalls für die kreisangehörigen Kommunen im Lichte der enormen Liquiditätseinbußen infolge coronabedingter Steuerausfälle zumindest mittelfristig schwerlich darstellbar sein.
- Die jährliche **Stammeinlageerhöhung einer Wohnungsbaugesellschaft** des Rhein-Kreises in Höhe von planmäßig **+ 2,5 Mio. € p.a.** (vgl. S. 625, dort Kto. 78480000):
Ohne an dieser Stelle die bereits kontrovers geführte Diskussion zur Notwendigkeit einer derartigen kreiseigenen Gesellschaft zu wiederholen, ist bemerkenswert, dass die noch im Haushalt des Jahres 2021 zu Gründungszwecken einmalig vorgesehene Stammeinlage

von 2,5 Mio. € nunmehr in gleicher Höhe jährlich verstetigt werden soll. Grundsätzlich sollte bei der gewählten Rechtsform erwartet werden dürfen, dass die Gesellschaft über Eigenfinanzierungskräfte verfügt und perspektivisch auch Gewinne -zumindest in Höhe einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals- an den Gesellschafter auszukehren im Stande sein wird, was dann wiederum dämpfend auf den künftigen Kreisumlagebedarf wirken würde. Entsprechende Ausschüttungserwartungen sind jedoch selbst in den fernen Finanzplanungsjahren nicht erkennbar.

Weiterhin fallen ab dem Jahr 2022 **erhebliche Geldmittelabflüsse** durch Tilgungszahlungen **zur Entschuldung** an (u.a. sogar durch vorgesehene kostenbehaftete außerordentliche Tilgungen in 2022, vgl. oben Ziff. 4.7). Auf Kreditneuaufnahmen wird ab 2023 gänzlich verzichtet (hinsichtlich der Frage, inwieweit die für 2022 planmäßig noch vorgesehene Kreditneuaufnahme von 2,2 Mio. € wirtschaftlich sinnvoll sein mag, siehe ebenso oben Ziff. 4.7). Diese Effekte prägen den in Zeile 37 des Finanzplanes nachgewiesenen negativen Saldo aus Finanzierungstätigkeit, der sich in den kommenden Jahren 2022 bis 2025 immerhin auf - 18,5 Mio. € summiert (vgl. S. 41).

Schlussfolgerung: Aus der Gesamtbetrachtung der Liquiditätsentwicklung ist nach dem vorgelegten Haushaltsentwurf 2022 zu erkennen, dass der Rhein-Kreis Neuss über den **gesamten Finanzplanungszeitraum** aus seinen insgesamt **zur Verfügung stehenden Geldmittelbeständen** planmäßig nicht nur

- die **gesamte laufende konsumtive Verwaltungstätigkeit** sowie
- **sämtliche Investitionen** inklusive der
- Investments in **freiwillige Finanzanlagen** finanzieren kann, sondern darüber hinaus
- deutlich seine **Entschuldung** voranzutreiben im Stande ist und
- am **Ende des Jahres 2025 immer noch 20,0 Mio. € in der Kasse** haben wird.

6. Globaler Minderaufwand mit Blick auf die wirtschaftliche Gesamtlage

Ein „**Globaler Minderaufwand**“ nach § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW, der über § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW auch der Haushaltsplanung der Kreise zugänglich ist, hat bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2022 erneut keine Berücksichtigung gefunden.

Nach dieser Vorschrift kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen als globaler Minderaufwand veranschlagt werden. Hierdurch soll ausweislich der Gesetzesbegründung die Fähigkeit und der kommunale Handlungsspielraum zur Erlangung des geforderten Haushaltsausgleichs im Rahmen der Haushaltsplanung gestärkt werden.

Immerhin würde die Veranschlagung eines Globalen Minderaufwandes im Kreishaushalt in zulässiger Höhe von einem Prozent der gesamten ordentlichen Aufwendungen, die sich nach dem Haushaltsentwurf 2022 auf insgesamt rd. 591 Mio. € belaufen (vgl. S. 38, Zeile 17), eine sofortige **umlagelastreduzierende Wirkung von rund - 5,9 Mio. €** entfalten.

Durch eine Anwendung dieser Regelung und die damit verbundene Dämpfung des Kreisumlagebedarfs könnte der Rhein-Kreis das wichtige Signal in die Kreisgemeinschaft aussenden, dass er die insbesondere durch die infolge der Pandemie ausfallenden Gewerbesteuerzahlungen immer engeren finanziellen Handlungsspielräume der umlagezahlenden Kommunen wahrnimmt und -gerade in Krisenzeiten- auch bereit ist, ein kommunalfreundliches finanzwirtschaftliches Verhalten durch Nutzung dieser rechtlichen Möglichkeit zu zeigen.

Nach unserer Wahrnehmung ist die Veranschlagung eines Globalen Minderaufwandes bei Betrachtung der **finanzwirtschaftlichen Potenz des Rhein-Kreises** auch durchaus problemlos darstellbar:

- (a) **Aspekt Überschussentwicklung:** Die vorliegenden Jahresabschlüsse des Rhein-Kreises für die **Jahre 2018 und 2019** zeigen jährliche Überschüsse von **+ 5,0 Mio. €** bzw. **+ 4,9 Mio. €**. Der Entwurf des Jahresabschlusses für das **Jahr 2020** steht zwar noch nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung, doch weist der Ergebnisplan 2022 in der Jahresspalte „Ergebnis 2020“ bereits einen Überschuss von **+ 4,0 Mio. €** aus (vgl. S. 38), worin noch nicht die zusätzliche Entlastung durch die außerordentlichen Erträge aus der Corona-Isolierung nach NKF-CIG enthalten ist. Ein Hinweis auf die Dimension ergibt sich aus der vorläufigen Prognose zur Haushaltsentwicklung für das Jahr 2020, die für die -abgesagte- Sitzung des Kreistags vom 16.12.2020 erstellt wurde: „[...] 5,4 Mio. saldierter Corona-Finanzbedarf zum 31.12.2020, der gem. § 5 NKF - CIG als a.o. Ertrag zusätzlich darzustellen ist“ (vgl. Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 20/0125/XVII/2020). Für das **Jahr 2021** zeigte die letzte Prognoserechnung vom Dezember 2021 einen zu erwarteten Jahresüberschuss von insgesamt **+ 4,8 Mio. €** (+ 2,2 Mio. € zzgl. 2,6 Mio. € Corona-Isolierung, vgl. oben Ziff. 2.). Diese in den letzten Jahren konstante Tendenz zur Erwirtschaftung von Jahresüberschüssen deutet jedenfalls darauf hin, dass in den seinerzeit ausgeglichen aufgestellten Haushaltsplänen bereits umlagewirksame Bedarfsüberhöhungen in entsprechendem Umfang vorhanden waren. Wären zudem in den Jahren 2018 und 2019 die konsumtiv eingeplanten Beträge für die **Schulpauschale** nicht im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen **unplanmäßig in ergebnisneutrale Haushaltsbereiche verlagert** worden, sondern -wie ursprünglich in den jeweiligen Haushaltsplänen vorgesehen- ertragswirksam in das Jahresergebnis eingeflossen, wären die Überschüsse jeweils sogar noch spürbar höher ausgefallen. Dies wurde von uns bereits in unserer letzten gemeinsamen Stellungnahme zum Kreishaushaltsentwurf 2021 vom 16.02.2021 (*dort unter Ziff. 2.8*) für die Jahre 2018 und 2019 ausführlich dargelegt. Auch für den Abschluss 2020 deutet sich dieses Vorgehen wieder an, wie der Ausweis in der Spalte „Ergebnis 2020“ von „Null“ Euro bei Kto. „41410070: Schulpauschale (konsumtiv)“ nahelegt (vgl. S. 630). Auf unsere Ablehnung einer solchen ergebnissteuernden Maßnahme bei der Ermittlung des an die Kommunen zurückzuführenden Überschusses für das Jahr 2021 wird nochmals deutlich hingewiesen (vgl. oben Ziff. 2).
- (b) **Aspekt Ausgleichsrücklage:** Ausweislich der letztvorliegenden Bilanz 2019 verfügte der Rhein-Kreis zum 31.12.2019 über eine **Ausgleichsrücklage** in Höhe von 22,1 Mio. €. Nach Zuführung des Jahresüberschusses 2019 (+ 4,9 Mio. €) und weiterer Zuführung der o.g. voraussichtlichen Überschüsse 2020 (+ 4,0 Mio. € zzgl. außerordentliche Erträge aus der Corona-Isolierung) und 2021 (4,8 Mio. €) kann ein Ausgleichsrücklagenbestand zum 01.01.2022 von immerhin 35,8 Mio. € prognostiziert werden. Da im Jahr 2022 der Jahresüberschuss 2021 an die Gemeinden ausgekehrt werden soll, verbliebe ein entsprechend verminderter **Bestand von immerhin 31,0 Mio. € für Defizitabdeckungen ab dem Jahr 2022**. Zwar sieht der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 bereits eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von - 0,7 Mio. € planerisch vor, diese könnte aber nach unserer Einschätzung aufgrund noch bestehender Entlastungspotentiale im Rahmen der weiteren Haushaltsaufstellung mehr als nur aufgefangen werden (vgl. hierzu unsere oben unter Ziff. 4.1 bis 4.6 formulierten Hinweise und Anregungen).
- (c) **Aspekt Eigenkapitalentwicklung:** Die Entwicklung des gesamten bilanziellen Eigenkapitals (also der Summe aller Rücklagen unter Hinzurechnung des jeweiligen Jahresergebnisses) bietet gleichfalls keinen Anlass zur Sorge, dass die Veranschlagung eines Globalen Minderaufwandes aufgrund eines möglichen Realisierungsrisikos der vom Rhein-Kreis häufig betonten Zielsetzung des Eigenkapitalerhalts zuwiderliefe. Mit der

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 wurde eine Eigenkapitalausstattung des Rhein-Kreises von 109,8 Mio. € festgestellt, die sich nach dem Jahresabschluss 2019 zum 31.12.2019 auf 129,8 Mio. € beläuft (vgl. S. 656). Damit wurde in der Langbetrachtung von 13 Jahren ein **Eigenkapitalzuwachs um rd. +20,0 Mio. € bzw. + 18,2 %** generiert. Dieser wird sich noch entsprechend um den für das Jahr 2020 zu erwartenden Überschuss erhöhen. Der zu erwartende Überschuss 2021 kann dabei außer Betracht bleiben, da die Auskehrung an die Kommunen bereits beschlossen wurde. Aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen kann und darf Kapitalzuwachs jedoch kein Ziel des umlagefinanzierten Rhein-Kreises sein, gerade wenn auf Seiten der kreisangehörigen Kommunen in diesem Zeitraum regelmäßig ein mitunter auch erheblicher Eigenkapitalverzehr zu verzeichnen ist.

- (d) **Aspekt Liquiditätsentwicklung:** Ebenso steht die Entwicklung der liquiden Mittel der Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes nicht entgegen. Wie umfassend oben unter Ziff. 5. dargelegt, vermag der Rhein-Kreis nach der mit dem Haushaltsentwurf vorgelegten Planung in den Jahren 2022 bis 2025 seine Entschuldung voranzutreiben und sogar 26,0 Mio. € in freiwillige Finanzanlagen zu investieren und behält am **Ende des Jahres 2025 immer noch 20,0 Mio. € in der Kasse**.
- (e) **Aspekt Corona-Lasten:** Auch die in späteren Jahren anstehende Abarbeitung der beim Rhein-Kreis auflaufenden Corona-Belastungen spricht nicht gegen die planerische Berücksichtigung eines globalen Minderaufwandes. Diese sind nach § 5 Abs. 5 NKF-CIG zunächst im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Beginnend im Haushaltsjahr 2025 kann diese Bilanzierungshilfe dann linear über längstens 50 Jahre aufwandswirksam abgeschrieben werden. Außerdem hat der Kreistag im Jahr 2024 im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 einmalig das Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen unmittelbar gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen (§ 6 Abs. 1, 2 NKF-CIG). Die in den Jahren 2020 und 2021 aufgelaufene Schadensdimension ist nach den mangels vorliegender Jahresabschlussentwürfe hilfsweise heranzuziehenden Prognosen des Rhein-Kreises mit insgesamt **etwa 8,0 Mio. €** einzuschätzen (= 5,4 + 2,6; vgl. oben lit. (a)). Ab 2022 geht der Rhein-Kreis in seinem Haushaltsentwurf von keinerlei isolierungspflichtigen Corona-Schäden mehr aus (hinsichtlich der Fragen dazu vgl. oben Ziff. 4.1). Auf dieser Grundlage ergäben sich rein rechnerisch in den Jahren 2025 bis 2074 jährlich vergleichsweise verträgliche Corona-Abschreibungen von rd. 160 T€. Allerdings kann diese Belastung noch spürbar reduziert werden, wenn unserer nachfolgend dargelegten Erwartung gefolgt wird: Wir erinnern eindringlich daran, dass die kreisangehörigen Kommunen bereits mehrfach in Ihren gemeinsamen Stellungnahmen der letzten Jahre ihr völliges Unverständnis über die Zuführung des Jahresüberschusses 2018 in Höhe von 5,0 Mio. € in die Allgemeine Rücklage anstatt in die Ausgleichsrücklage zum Ausdruck brachten. Hierdurch wurde dieser Überschuss seinerzeit faktisch einer weiteren finanzpolitischen Verwendungsmöglichkeit entzogen. Da allerdings nunmehr durch das NKF-CIG eine Einsatzmöglichkeit geschaffen wurde, wird erwartet, dass mindestens diese Mittel aus dem Jahresüberschuss 2018 im Rahmen der im Jahr 2024 vom Kreistag zu treffenden Entscheidung, ob und inwieweit die nach NKF-CIG isolierten Corona-Schäden ergebnisneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden, zugunsten der Verrechnung eingesetzt werden.

Im Lichte dieser finanzwirtschaftlichen Potenz des Rhein-Kreises können die kreisangehörigen Kommunen nicht erkennen, dass die Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes in zulässiger Größenordnung ein unbotmäßiges Risiko beinhalten würde. Vielmehr erscheint dies wirtschaftlich mehr als vertretbar und aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen aufgrund der sich bei ihnen drastisch verschärfenden Lage insbesondere infolge der erheblichen pandemiebedingten Einzahlungsausfälle im Sinne eines kommunalfreundlichen

Verhaltens durch den Rhein-Kreis auch geboten. Nicht zuletzt wäre dies auch ein wichtiges Signal der Bereitschaft des Rhein-Kreises, nunmehr auch eigene Konsolidierungsanstrengungen einzuleiten, wie sie von den kreisangehörigen Kommunen teilweise schon seit Jahren eingefordert werden.

7. Zusammenfassung der Erwartungen und Schlusswort

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke, für die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss ergeben sich aus dieser umfangreichen Würdigung der wirtschaftlichen Lage des Rhein-Kreises und Betrachtung des Kreishaushaltsentwurfes 2022 folgende wohlbegründete Erwartungen:

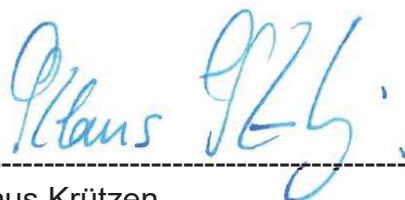
- (a) Durchführung einer weiteren Sichtung, ob nicht doch noch pandemiebedingte Belastungen im Haushaltsentwurf 2022 enthalten sind, die nach dem **Covid-19-Isolierungsgesetz** (NKF-CIG) durch die Veranschlagung eines außerordentlichen Ertrages umlageentlastend zu neutralisieren sind (vgl. Ziff. 4.1).
- (b) Abwägung, ob sich aus unseren verschiedenen Anregungen hinsichtlich möglicher Entlastungspotentiale nicht doch noch umlagebedarfssenkende **belastungsärmere Veranschlagungen** vertreten lassen können. Immerhin erweckt der Etatentwurf 2022 bei uns, wie bereits in den Vorjahren stets kritisiert und durch die regelmäßigen Überschüsse der letzten Jahre bestätigt, den Eindruck, dass erneut Belastungen überbetont und Ertragspotentiale unterbewertet werden (vgl. Ziff. 4.2 bis 4.7).
- (c) Veranschlagung eines mit Blick auf die finanzwirtschaftliche Potenz des Rhein-Kreises problemlos darstellbaren **Globalen Minderaufwandes** in maximal zulässiger Höhe mit entsprechender umlageentlastender Wirkung. Hierdurch würde nicht nur der Mitnahmeeffekt durch die Verbesserungen bei Landschaftsumlage, ELAG-Abrechnung und Schlüsselzuweisungen weitgehend entlastend an die Kommunen weitergegeben (vgl. Ziff. 3), sondern auch ein gerade in Krisenzeiten wichtiges und notwendiges Solidaritäts- und Unterstützungssignal an die Kommunen gesendet. Außerdem würde die Bereitschaft dokumentiert, kreiseigene Konsolidierungsanstrengungen einzuleiten, wie sie von den kreisangehörigen Kommunen seit Jahren erwartet werden (vgl. Ziff. 6.)
- (d) **Auskehrung des voraussichtlichen Jahresüberschusses 2021** an die Kommunen durch entsprechend wirkende Absenkung des Kreisumlagesatzes 2022. Dabei erwarten wir, dass in die Prognose des Jahresüberschusses sowohl systemgerecht die außerordentlichen Erträge der Corona-Isolierung als auch die realisierten Beträge aus der Schulpauschale -wie planmäßig vorgesehen- ergebniswirksam einbezogen werden (vgl. Ziff. 2.).
- (e) Außerdem signalisieren wir bereits jetzt, dass hinsichtlich der nach NKF-CIG im Jahre 2024 anstehenden Entscheidung des Kreistages zur **Abarbeitung der aufgelaufenen Corona-Belastungen** eine unmittelbare ergebnisneutrale Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage zumindest in Höhe des dieser seinerzeit zugeführten Jahresüberschusses 2018 erwartet wird (vgl. Ziff. 6., lit. (e)).

Abschließend bitten die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte sowie der Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss darum, dem Kreistag diese gemeinsame Stellungnahme im Kontext seiner Beratungen zum Kreishaushalt 2022 zur Kenntnis zu geben und wünschen den weiteren Beratungen einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen



Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich



Harald Zillikens
Stadt Jüchen



Ursula Baum
Stadt Kaarst



Marc Venten
Stadt Korschenbroich



Christian Bommers
Stadt Meerbusch



Reiner Breuer
Stadt Neuss



Dr. Martin Mertens
Gemeinde Rommerskirchen



Neuss, 11.03.2022

Benehmensverfahren – Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2022
-Ihr Schreiben vom 01.03.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

einleitend weise ich darauf hin, dass die Planungsgrundlagen für den Haushalt 2022 auf dem Kenntnisstand von Herbst 2021 beruhen. Mit Hilfe der so genannten Änderungslisten konnten für die Haushaltsplanung wichtige Änderungen wie beispielsweise die Entwicklung der Rechnungsergebnisse berücksichtigt werden, so dass mit der Verabschiedung des Haushalts im März 2022 auf weitestgehend aktuelles Zahlenmaterial zurückgegriffen werden kann. Der Änderungsliste vom 03.02.2022 wird in den folgenden Ausführungen Rechnung getragen.

Angesichts der vom Kreis nicht beeinflussbaren stetigen und starken Aufwandssteigerungen, u.a. im Sozialbereich und bei den Personalkosten, ist bei der Gesamtbetrachtung der Haushaltsplanung positiv hervorzuheben, dass der Hebesatz der Kreisumlage nach jetzigem Stand in diesem Jahr nochmals gesenkt werden kann und für das Jahr 2022 bei 32,00 v. H. liegen wird. Damit liegt der Umlagesatz deutlich unter dem für diese Wahlperiode grundsätzlich angenommenen Hebesatz von 34,56, mit dem dann ab nächstem Jahr wieder gerechnet wird. Das von Ihren Kommunen zu erbringende Gesamtumlageaufkommen verringert sich dadurch um 17,8 Mio. Euro auf 247,9 Mio. Euro. Die Absenkung führt unbeschadet meines Verständnisses für Ihr berechtigtes Interesse an einer sparsamen Haushaltsführung des Kreises zu einer nicht widerlegbaren substantiellen Entlastung Ihrer Haushalte.

Dies grundsätzlich vorangestellt, nehme ich nachfolgend zu den von Ihnen im Einzelnen abgegebenen Anmerkungen wie folgt Stellung:

1.

Aufgrund der pandemiebedingten Planunsicherheiten habe ich dieses Jahr von der Aufstellung eines Doppelhaushalts abgesehen. Ungeachtet dessen behalte ich mir für künftige Haushaltsjahre das Instrument des Doppelhaushalts vor, da sich dieses Verfahren in der Vergangenheit bewährt hat. Ich erlaube mir den zusätzlichen Hinweis, dass die Städte und die Gemeinde beim letzten Doppelhaushalt (2019/2020) im zweiten Jahr (2020) bei der Kreisumlage deutlich entlastet wurden, indem 9,4 Mio. Euro nicht erhoben wurden.

2.

Wie Sie in Ihrem Schreiben zustimmend anmerken, wird die Kreisumlage um den vorläufigen Überschuss des Jahres 2021 in Umsetzung des Kreistagsbeschlusses zu TOP 4.2 vom 15.12.2021 gesenkt. Auf Basis der zweiten Änderungsliste vom 03.02.2022 beziffert sich der Betrag vorläufig auf 4,2 Mio. Euro. Der Hebesatz der Kreisumlage senkt sich in der Folge von 34,56 v.H. auf 32,00 v.H. – eine Reduzierung um 2,56 v.H.

In Ihrer Stellungnahme vertreten Sie die Auffassung, der zu berücksichtigende vorläufige Überschuss 2021 müsse auch den außerordentlichen Ertrag der Corona-Isolierung, nach derzeitigem Stand rund 1,4 Mio. Euro, umfassen. Diese Sichtweise überzeugt nicht. Was unter dem Begriff des Überschuss zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Ursprungskreistagsbeschluss zu dem Thema vom 24.03.2021. Dieser stellte auf den „zu erwartenden Überschuss ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage“ ab. Gemeint war also, dass der Kreis tatsächlich im Jahresverlauf 2021 entstandene finanzielle Verbesserungen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinde im Wege einer im Folgejahr gesenkten Kreisumlage auskehren sollte. Diese Voraussetzung ist bei den außerordentlichen Erträgen der Corona-Isolierung aus zwei Gründen nicht gegeben. Zum einen ging der Haushaltsplan 2021 von einem coronabedingten außerordentlichen Ertrag in Höhe von 6,1 Mio. Euro aus. Bei der Berechnung der Kreisumlage 2021

wurde dieser Ertrag bereits umlagensenkend angesetzt. Eine weitere Berücksichtigung des außerordentlichen Ertrages der Corona-Isolation würde zu einer doppelten Berücksichtigung führen. Zum anderen handelt es sich bei dem als außerordentlicher Ertrag zu buchenden Coronaschaden - wie auch Ihnen bekannt ist - nicht um einen Ertrag im Sinne einer echten Einnahme, sondern lediglich um eine Buchungshandhabung zur Vermeidung haushalterischer Notlagen. Daher kann ich Ihrer Erwartungshaltung an dieser Stelle nicht entsprechen.

Hinsichtlich der konsumtiven bzw. investiven Verwendung der Schulpauschale darf ich auf den Schulpauschalen-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.2020 verweisen.

3.

Wie bereits in der einleitenden Bemerkung dargestellt, sinkt die Zahllast der kreisangehörigen Kommunen um 17,8 Mio. Euro. Der Betrag liegt damit somit höher, als das in Ihrer Stellungnahme identifizierte Einsparpotential.

4.

4.1.

Sie haben in Ihrem Schreiben erbeten, dem Haushaltsentwurf eine Nebenrechnung beizufügen. Der Bitte bin ich gerne nachgekommen und habe der Einladung zum Finanzausschuss am 15.03.22 die – für die interne Haushaltsplanung bereits erarbeitete – Nebenrechnung beigefügt. Diese leite ich Ihnen gleichzeitig als Anlage zu diesem Schreiben zu. Erfreulich ist, dass sich nach aktueller Planung die Aufwände und Kompensationen bei den coronabedingten Schäden die Waage halten und eine Isolierung nicht erforderlich ist.

In Ihren Ausführungen verweisen Sie als Beispiel für potentielle coronabedingte Mindereinnahmen auf die Ausländerbehörde. Hierzu ist zu sagen, dass beim Vorjahresansatz von einer Ansatzsteigerung gegenüber den Vorjahren mit Blick auf das intensivere Rückkehrmanagement ausgegan-

gen wurde. Die Annahme ist so nicht eingetreten und die Kalkulation erfolgt nun wieder in gleicher Höhe wie im Jahr 2020. Das hat nichts mit Coronaisolierung zu tun.

Bei dem von Ihnen aufgeführten Beispiel eines Coronaschadens im Bereich der Kulturpflege ist es zu einem Büroversehen gekommen. Es wurde irrtümlich die Erläuterung des Vorjahres verwandt. Die Mittel dienen der Restaurierung des Wirtschaftshofes Schloss Dyck und nicht zur Reduzierung der Ertragsausfälle bei den Stiftungen wegen Corona.

4.2.

Bei der Entwicklung der Personalaufwendungen sind verschiedene Sonder- und Einmaleffekte zu berücksichtigen, die den Anstieg der Personalaufwendungen nachvollziehbar machen.

Die Zahlungen für die pandemiebedingten Personalgestellungen des Technologiezentrum Glehn erfolgten erst ab Herbst 2020 und die angefallenen Überstunden wurden bisher kaum zur Auszahlung gebracht. Daher fallen die pandemiebedingten Mehraufwendungen im Jahr 2020 im Kreishaushalt vergleichsweise gering aus. Auch der überwiegende Anteil der im Jahr 2021 geleisteten Überstunden ist noch nicht ausgezahlt worden. Entsprechende Mittel werden im Haushalt 2022 bereitgestellt. Vor dem geschilderten Hintergrund eignet sich das Rechnungsergebnis aus 2020 somit nicht als Ausgangspunkt eines Jahresvergleichs. Vielmehr müssen die Jahre 2020 bis 2022 aufgrund der dargelegten Verzögerungen im Hinblick auf die pandemiebedingten Personalkostensteigerungen als eine Einheit betrachtet werden. Dabei werden diese coronabedingten Personalmehrkosten in der Regel vom Land erstattet (z.B. Impfzentrum).

Besoldungs- und Tarifsteigerungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie zum Kalkulationszeitpunkt bereits feststehen. Dies war beim Ansatz für 2022 erstmals sowohl für den Beamten- als auch für den Tarifbereich der Fall. Durch dieses Zusammenfallen fällt die Steigerung stärker ins Gewicht als in vergangenen Jahren, bei dem nur eine der beiden Steigerungen im Haushaltsentwurf Eingang fand. Sowohl im Haushaltsjahr 2019 als auch 2020 mussten im Personalbereich überplanmäßige Aufwendungen in erheblichem Umfang bereitgestellt werden.

Weiterhin ist zu konstatieren, dass die Besoldungserhöhung im öffentlichen Dienst 2022 mit 2,8 Prozent ab dem 01.12.2022 und die pandemiebedingte Einmalzahlung in Höhe von 1.300 Euro vergleichsweise hoch ausgefallen sind und sich ohne Einfluss des Kreises im Haushalt niederschlagen.

Letztlich ist die in Ihrem Schreiben zum Ausdruck kommende besondere Aufmerksamkeit bei dem Thema aus meiner Sicht richtig und wichtig, stehen doch alle Kommunen vor der großen Herausforderung ständig steigender Personalkosten.

4.3.

Richtigerweise zeigen Sie in Ihren Ausführungen zu der Entwicklung der KdU-Kosten auf, dass die Haushaltsplanung des Kreises in diesem Bereich auf einer Prognose der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung im Kreis beruht. Damit geht – wie Ihr Verweis auf die aktuelle Prognose zur KdU-Entwicklung 2021 gut belegt - eine strukturelle Prognoseunwägbarkeit einher, wie hoch die Kosten tatsächlich ausfallen werden. Leitend für die Haushaltsplanung des Kreises ist der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung. Dieses erfordert bei Prognoseentscheidungen über kommende Aufwände konservative und vorsichtige Einschätzungen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Überfalls auf die Ukraine und den sich dadurch bereits jetzt abzeichnenden starken Preissteigerungen bei den Energiekosten sowie eines trotz vorrangiger Regelungszuständigkeit des Asylbewerberleistungsgesetz durchaus denkbaren Anstiegs der SGB II-Fälle durch ukrainische Flüchtlinge ist der Ansatz der KdU-Kosten im Haushalt 2022 angemessen.

Die Wohngeldpauschale wurde nach einer erneuten Hochrechnung des LKT NRW im Rahmen der 1. Änderungsliste auf 9 Mio. Euro erhöht und führt in der Folge zu einer Senkung des veranschlagten Aufwands.

4.4.

Ich stimme Ihnen bei Ihrer Einschätzung ob des signifikanten Anstiegs des Pflegewohngelds und der Hilfe zur Pflege zu. Leider bestätigen die Rechnungsergebnisse für das Jahr 2021 die steigende Tendenz, sodass mit den weiteren Zuwächsen in 2022 gerechnet werden muss: Die Summe der

Transferaufwendungen beim Pflegewohngeld betrug in 2021 14,3 Mio. Euro, wobei hierbei die wenig Aufwand bei der Kurzzeitpflege infolge der Coronapandemie zu berücksichtigen ist. Ersparte Mittel werden als Ermächtigungsübertragungen nach 2022 übertragen und der Ansatz wurde entsprechend in der Änderungsliste reduziert. Unabhängig davon werden wir diesen Betrag noch einmal nachhalten lassen. Die Summe der Transferaufwendungen bei der Hilfe zu Pflege betrug im Jahr 2021 18,4 Mio. Euro. Die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen steigt im Ergebnis um 1,1 Mio. Euro.

4.5.

Zum Zeitpunkt der Einrichtung der Haushaltsstelle für den Strukturwandel bestand Einvernehmen darüber, dass die Förderkulisse für den Strukturwandel zielgerichtet und praktikabel etabliert und die Projekte mit 80 Prozent gefördert würden. Mittlerweile hat sich leider gezeigt, dass dieser Förderumfang nicht erreicht wird. Gleichzeitig hat der Kreis zahlreiche Projekte ohne Förderung auf den Weg gebracht. Der Ansatz von 300.000 Euro spiegelt meine korrigierte Einschätzung zu der künftigen Fördermittelgenerierung wider.

4.6.

Der Kreishaushaltsentwurf für das Jahr 2022 plant derzeit keine Gewinnausschüttung der Sparkasse Neuss ein. Im Jahr 2020 war ursprünglich mit einem Betrag in Höhe von 870.000 Euro geplant worden. Im Zuge der weiteren Beratungen im Finanzausschuss am 15.03.2022 bleibt abzuwarten, ob ggf. wieder ein Ertrag in die Planung eingestellt werden kann.

4.7.

Sie kritisieren die im Haushaltsentwurf vorgesehene Ablösung von Krediten und die damit verbundenen Vorfälligkeitsentschädigungen. Der Rhein-Kreis Neuss beachtet den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, indem abhängig von der Marktlage entschieden wird, ob und wann restierende Darlehn tatsächlich vor Fälligkeit abgelöst werden. In der Beurteilung des Umgangs mit Neukreditaufnahmen und Verwahrentgelten sollten die Liquiditätskredite und die Investitionskredite nicht „vermischt“ werden.

5.

Hinsichtlich der Liquiditätsentwicklung weise ich darauf hin, dass die Liquidität bekanntlich stichtagsbezogen ermittelt wird und somit regelmäßigen Schwankungen unterliegt. Speziell bei den Kreisen wirkt sich der quartalsweise Eingang der Kreisumlagezahlung auf den Bestand der liquiden Mittel aus.

Ich bitte Sie bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen, dass für die bei uns umfangreichen Ermächtigungsübertragungen entsprechende Liquidität bereitgestellt werden muss, sie somit „zweckgebunden“ vorgehalten wird.

Die investiven Mittel für die Wohnungsbaugesellschaft sollen allgemein der Beteiligung an Initiativen zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum genutzt werden.

6.

Schlussendlich regen Sie in Ihrer Stellungnahme wie im vergangenen Jahr an, das Instrument des globalen Minderaufwands einzusetzen. Ich lehne diesen Vorschlag ab. Das in der Fachliteratur höchst umstrittene Werkzeug nimmt eine pauschale Kürzung ohne eine Einzelbetrachtung der Haushaltsposten vor. Dadurch besteht die Gefahr, dass der eigentlich austarierte Haushalt „Unwuchten“ erhält und anstelle von wohlgedachten Einzeleinsparungen an ausgewählter Stelle überall und ohne Rücksicht auf die Aufgabenwahrnehmung „blind“ eingespart wird. Angesichts des hohen Grads an Pflichtaufgaben und damit Pflichtaufwendungen beim Kreis wirkt sich dies umso mehr auf die freiwilligen Leistungen aus. Vielmehr gebietet das Budgetrecht und -pflicht des Kreistages, dass dieser selbst entscheidet und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern politisch verantwortet, an welcher Stelle Kürzungen vorgenommen werden sollen. Das entspricht auch den Haushaltsgrundsätzen der Wahrheit und Klarheit.

Vorzugswürdig erscheint mir dagegen das im Jahr 2021 beschlossene Vorgehen, die potentiell anfallenden Überschüsse aus 2022 über die Kreisumlage 2023 wieder an die Kommunen auszukehren. Diese Möglichkeit stellt sicher, dass auch nur der tatsächlich zu viel erhobene und damit zum Einsparen geeignete Betrag dem Kreishaushalt entzogen wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nach Planung der zweiten Änderungsliste die Ausgleichsrücklage des Kreises mit 6,2 Mio. Euro in Anspruch genommen wird, um den Hebesatz der Kreisumlage auf 32,00 v.H. festzuschreiben. Durch diese Maßnahme zeigt sich bereits ein starkes Engagement zur finanziellen Entlastung der kreisangehörigen Städte und der Gemeinde. Die geplante Entnahme führt dazu, dass der Rhein-Kreis Neuss die im Vergleich zu den anderen Kreisen in NRW aktuell schon unterdurchschnittlich große Ausgleichsrücklage noch weiter zurückfährt – obwohl die gesetzliche Wertung des § 56 c KrO davon ausgeht, dass die Ausgleichsrücklage auf den Stand der Eröffnungsbilanz (35,9 Mio. Euro) zurückzuführen ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass im Rahmen der Änderungsliste Ihren auf überholten Daten basierenden Vorstellungen weitgehend Rechnung getragen worden ist und die Städte und die Gemeinde mit einem historisch niedrigen Umlagesatz seit Einführung des NKF mit 32,00 v.H. kalkulieren können. Es bleibt abzuwarten, welches Ergebnis die weiteren Beratungen im Finanzausschuss haben werden. Ihrer Bitte, die Stellungnahme vom 01.03.2022 in die Beratung des Kreistages zum Haushalt 2022 einfließen zu lassen, komme ich natürlich wie in allen vorangegangenen Jahren gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke

CORONA bedingte Haushaltsbe-/entlastungen im Haushaltsjahr 2022

(Basis für Nebenrechnung gem. § 4 NKf-CIG)

FB	Produkt	Zeile EP	Sachkonto	Bezeichnung	FinPlan	Entwurf/ Änd.liste	Schaden	Bemerkungen/ Hinweise
1	2	3	4	5	6	7	8	9
ZS 3	010 111 091			Personalwirtschaft				
		2	4141 0020	Erstattung Land COVID-19 - Billigkeitsleistungen	0	1.872.000	1.872.000	
		7	4582 0030	Auflösung RS GLAZ, Üstd., Urlaub	300.000	1.200.000	900.000	
		11	5011 0100	Zuführung Rückstellung GLAZ... Beamte	200.000	600.000	-300.000	MA nicht komplett coronabedingt
		11	5012 0000	Tarifl. Beschäftigte	1.174.470	3.046.470	-1.872.000	
		11	5012 0100	Zuführung Rückstellung GLAZ... Tarifl. Beschäftigte	200.000	750.000	-450.000	MA nicht komplett coronabedingt
		11	5019 0000	Sonst. Beschäftigte	65.000	300.000	-150.000	MA nicht komplett coronabedingt
40	030 Schulen			alle Schulen				
		2	4141 0020	Erstattung Land CORONA-Schulbusprogramm	0	572.000	572.000	
		13	5291 0030	Schülerbeförderung "ohne Masken"	0	572.000	-572.000	
51	060 Jugendhilfe			Kindertageseinrichtungen				
		2	4141 0020	Erstattung Land CORONA	0	718.000	718.000	
		15	5312 0010	Zuschüsse KiBiz kommunale und freie	0	303.600	-303.600	
		15	5318 0250	Träger für Alltagshelfer	0	224.400	-224.400	
		16	5429 0000	PCR-Lollitests	0	190.000	-190.000	
53	070 414 010			Gesundheitsschutz und -pflege				
		2	4141 0220	Erstattung Land	0	300.000	300.000	
		13	5281 1400	Sachkosten Infektionsschutz	0	150.000	-150.000	
		13	5291 1400	Maßnahmen Infektionsschutz	0	150.000	-150.000	
		2	4148 0100	KV-Erstattung CORONA-Testzentren	0	700.000	700.000	
		13	5291 1402	CORONA-Testzentren	0	700.000	-700.000	
		2	4141 0222	Erstattung Land KoCI	0	13.500.000	13.500.000	
		13	5291 1403	Koordinierende COVID-Impfseinheit (KoCI)	0	13.500.000	-13.500.000	
			Summe:	derzeit zu isolieren: -->			0	

Nr.	Bezeichnung	Nebenrechnung gem. § 4 NKF-CIG			
		FinPlan '22 aus 2021	Plan 2022 Entwurf 15.12.2022	+/-	davon zu isolieren nach § 4 NKF-CIG
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.800.000	8.000.000	-1.800.000	
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	374.810.196	380.769.854	5.959.658	17.662.000
3	+ sonstige Transfererträge	3.251.100	3.046.100	-205.000	
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	54.473.242	58.958.064	4.484.822	
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	5.083.708	6.225.615	1.141.907	
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	124.852.582	125.529.932	677.350	
7	+ sonstige ordentliche Erträge	6.537.397	8.438.613	1.901.216	900.000
8	+ aktivierte Eigenleistungen	190.000	190.000	0	
9	+ Bestandsveränderungen	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	578.998.225	591.158.178	12.159.953	18.562.000
11	- Personalaufwendungen	66.749.512	77.872.184	11.122.672	2.772.000
12	- Versorgungsaufwendungen	16.395.866	12.219.765	-4.176.101	
13	- Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	86.662.827	93.979.056	7.316.229	15.072.000
14	- bilanzielle Abschreibungen	14.783.327	14.783.327	0	
15	- Transferaufwendungen	282.620.719	277.186.923	-5.433.796	528.000
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen	111.621.499	115.046.449	3.424.950	190.000
17	= ordentliche Aufwendungen	578.833.750	591.087.704	12.253.954	18.562.000
18	= ordentliches Ergebnis	164.475	70.474	-94.001	0
19	+ Finanzerträge	1.053.060	937.060	-116.000	0
20	- Zinsen/sonstige Finanzaufwendungen	1.217.535	1.737.535	520.000	0
21	= Finanzergebnis	-164.475	-800.475	-636.000	0
22	= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	0	-730.001	-730.001	0
23	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0
24	+ außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis	0	-730.001	-730.001	0